

Nutzungsordnung

für die Nutzung der Räumlichkeiten im „Haus der Gemeinde“ Daxweiler durch Vereine oder sonstige Interessenten zur Durchführung von Veranstaltungen

1. Zur Durchführung von Veranstaltungen können die Räumlichkeiten im Haus der Gemeinde gepachtet werden. Die Pachtanträge sind rechtzeitig an den Hallenwart / Ortsbürgermeister zu richten. Diese sind zum Abschluss eines Pachtvertrages im Rahmen dieser Richtlinien ermächtigt.
2. Beim Vorliegen mehrerer Pachtanträge zu gleichem Datum und gleichem Zeitfenster entscheidet die Ortsgemeinde.
3. Der Pächter ist berechtigt die gemäß Pachtvereinbarung vereinbarten Räumlichkeiten inkl. vorhandener Einrichtungen und Inventar an dem für die Veranstaltung festgelegten Tagen zu benutzen.
Die Benutzung einzelner Räume kann Seitens der Ortsgemeinde ausgenommen werden.
4. Die dem Pächter zur Nutzung für eine Veranstaltung überlassenen Räume inkl. zugehöriger Einrichtung und Inventar werden an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, durch den Hallenwart / Ortsbürgermeister übergeben. Die Übergabe erfolgt an Hand eines Inventarverzeichnisses.
5. Die Nutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Inventars hat in einer pfleglichen Weise und so zu erfolgen, dass Beschädigungen an Gebäudeteilen, Außenanlagen, Einrichtungen und Inventar vermieden wird.
6. Der Pächter haftet für jeglichen Schaden welcher durch Verlust oder Beschädigung an Gebäudeteilen, Außenanlage, Einrichtung und Inventar während der Pachtzeit entsteht. Gegenüber der Ortsgemeinde haftet der Pächter auch für solche Schäden welche durch sein Personal und / oder den Besuchern der Veranstaltung verursacht wurden. Regressansprüche des Pächters gegen den Schädiger bleiben unberührt.
Entstandene Schäden / Verluste werden bei Abnahme der Räumlichkeiten nach Beendigung des Pachtzeitraumes dokumentiert. Die Beseitigung entstandener Schäden / Verluste werden durch die Ortsgemeinde behoben und dem Pächter in Rechnung gestellt.
7. Der Pächter ist während des Pacht- und Nutzungszeitraumes für die Einhaltung
 - der Vorschriften gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVo)
 - der Bestuhlungspläne
 - der max. zulässigen Besucherzahl
 - der frei zugänglichen Nutzung der Notausgängeverantwortlich.

8. Alle zur Durchführung von Veranstaltungen übergebenen Räume einschließlich Küche und Toilette befinden sich bei Übergabe in einem ordentlichen und gereinigten Zustand. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat ebenso zu erfolgen. Die Bodenreinigung ist im Interesse einer geeigneten und einheitlichen Fußbodenpflege nach den Weisungen der Ortsgemeinde durchzuführen. Auch die Außenanlagen sind bei Rückgabe in dem Ordnungs- und Sauberkeitszustand zu übergeben, in welchem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben.
9. Die Pachtgebühren sind wie folgt festgelegt:
- Nutzung durch ortsansässige Vereine (kommerzielle Nutzung) oder Privatpersonen
 - a) Saal, Küche, Kühlraum und Toiletten 100,00 € / Tag
 - b) Gastraum, Küche, Kühlraum und Toiletten 80,00 € / Tag
 - c) Stundenweise Nutzung durch Privatpersonen 25,00 € / Std.
 - d) zuzüglich Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch
 - Nutzung durch Auswärtige Vereine oder Privatpersonen
 - a) Saal, Küche, Kühlraum und Toiletten 240,00 € / Tag
 - b) Gastraum, Küche, Kühlraum und Toiletten 180,00 € / Tag
 - c) Stundenweise Nutzung durch Privatpersonen 25,00 € / Std.
Stundenweise Nutzung durch eingetragene Vereine 10,00 € / Std.
 - d) zuzüglich Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch
10. Der während der Nutzung entstandene Stromverbrauch wird an den hierfür bestehenden Messeinrichtungen gemeinsam durch Verpächter und Pächter ermittelt und dokumentiert. Der Verbrauch wird mit den Selbstkosten der Ortsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10% berechnet.
11. Die aus dem Pachtverhältnis resultierenden Kosten werden nach Beendigung der Veranstaltung zeitnah von der Ortsgemeinde in einer Kostenforderung erfasst und sind nach Zustellung an die Verbandsgemeindekasse Stromberg zu entrichten.
12. Bei Schlüsselübergabe durch die Gemeinde nach Ziffer 4 ist eine Sicherheit / Kautions in Höhe von 250 € zu leisten, welche mit den endgültigen Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.
13. Soweit in den vorstehenden Richtlinien nicht anders geregelt, gelten für das Pachtverhältnis die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Nutzungsordnung kann jederzeit durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen bzw. geändert werden.

Horst Rienecker
Ortsbürgermeister

